

der Wohnverhältnisse der Bürger genutzt werden. Weiterhin trifft er Festlegungen zur Wohnraumversorgung zum Zwecke der Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben im Kreis.

Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Vergabe und die Kontrolle der Nutzung des gesamten Wohn- und Gewerberaumes in ihrem Territorium unmittelbar verantwortlich (vgl. Abb. 13). Sie organisieren dazu die Mitwirkung der Nationalen Front, der Gewerkschaft und anderer gesellschaftlicher Organisationen, der Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und der Bürger. Mit der Wohnraumlenkung sichern die Räte der Städte und Gemeinden, daß der Wohnungsfonds rationell für die planmäßige Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung genutzt wird.

Aufgaben der Wohnraumlenkung erfüllen auch die Direktoren von Schwerpunktbetrieben sowie von Betrieben mit Werkwohnungen, die Leiter der jeweiligen Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern sowie besonders die Vorstände der AWG (vgl. § 19 Wohnraumlenkungs-VO).

Die *staatliche Wohnraumlenkung umfaßt:*

- die Planung der Wohnraumvergabe,
- die Wohnraumvergabe,
- die Genehmigung bzw. Anordnung des Wohnungstausches,
- die Anordnung des Wohnungswechsels,
- die Erfassung von Wohnraum.

**In Übereinstimmung mit internationalen Auffassungen wird in der Textausgabe der Rechtsvorschriften zur sozialistischen Wohnungspolitik der Begriff der Wohnung und des Wohnraumes erläutert:**

„Unter Wohnung versteht man einen Raum oder mehrere Räume, die in der Regel strukturell Zusammenhängen, für Wohnzwecke gebaut wurden und einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum des Hauses oder von außen haben sowie eine eigene Küche bzw. Kochnische besitzen. Ein Korridor oder andere Nebenräume brauchen nicht vorhanden zu sein.

Wohnraum ist für ständigen Aufenthalt bestimmter Raum, auch wenn er zu anderen als Wohnzwecken genutzt wird. Ein Wohnraum muß folgende Merkmale aufweisen:

- a) Er ist durch feste Wände vom Fußboden bis zur Decke von anderen Räumen abgeschlossen,
- b) das Tageslicht hat durch Fenster unmittelbar Zugang,
- c) die Mindestfläche beträgt 6 m<sup>2</sup>, bei einer Mindestbreite von 1,60 m,
- d) die Höhe beträgt mindestens 2 m.

Wohnräume sind z. B. Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeits- und Eßzimmer. Wohnräume sind nicht: Vorraum, Küche, Bad, WC, Flur, Diele, Windfang, Abstellraum, Balkon, Loggia, Treppen innerhalb einer Wohnung, überdeckter Freisitz, offene oder überdeckte Veranda und Wintergärten in leichter Bauart.\*<sup>10</sup>

Die genannten Organe des Staatsapparates gewährleisten, daß der gesamte Wohnraum zweckmäßig genutzt und gerecht verteilt wird. Sie haben darauf einzuwirken, daß die dazu Verpflichteten den Wohnraum in gutem Zustand erhalten und die gesetzlichen Möglichkeiten für seine Erweiterung nutzen. Die genannten Organe

10 Vgl. Sozialistische Wohnungspolitik. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, Berlin 1978, S. 29.